



Motorsportclub Gütersloh

e. V. im ADAC

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 18.12.1927 in Gütersloh gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Gütersloh e. V. im ADAC“
- 2) Er hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen mit der Nr. VR 315
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziel

- 1) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabeordnung.
- 2) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationaler Sporthoheitlichen Organisationen, selbst Veranstaltungen durch.
- 3) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- 4) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Jeder kann Mitglied des Ortsclub werden.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- 2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

Beiträge

- 1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens € 40,00 jährlich betragen.
- 2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Ausfertigung dieser Satzung ausgehändigt. (Papier oder e-Format).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden wenn
 - das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- 3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

- 1) Die Organe des Clubs sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Festlegung der Stimmliste Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Voranschlag für das neue, laufende Geschäftsjahr
 - Anträge mit Inhaltsangabe
 - Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC – Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Ostwestfalen – Lippe e. V.. Stimmübertragung ist unzulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige

Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderung
- Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Clubs

- 3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
 - Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand vereinsintern sind:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Sportleiter
 - Der Jugendleiter
 - Der Schatzmeister
 - Der Schriftführer
 - Der Beisitzer
- 2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der vereinsinterne Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, in den geraden Jahren stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, in den ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Sportleiter und der Schriftführer.
- 6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- 7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 1) Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 13

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Verbleibendes Vermögen

- 1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC – Verkehrssicherheitskreis Nordrhein – Westfalen e. V.“, Köln, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

(Gemäß Bescheid vom 29.11.1974 Tbz 25 lfd. Nr. 431 des Finanzamtes Köln – Altstadt) wurde die Gemeinnützigkeit des ADAC – Verkehrssicherheitskreises Nordrhein - Westfalen e. V. steuerlich anerkannt.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Gütersloh.

Im Januar 2012 DN